

Berichterstatter Abg. **Uhlenmann** (Görlitz): Meine Herren! Ich wollte zu § 3 nur darauf aufmerksam machen, daß der erste Theil des Paragraphen genau so wie früher lautet, also eine Aenderung nicht erfahren hat, und auch nichts weiter zu erwähnen ist, und dann vielleicht auch allein zur Abstimmung kommen könnte, während der zweite Theil des Paragraphen auf Grund des königl. Dekretes Nr. 27 uns mitgetheilt worden ist. Darüber hat die Deputation sich in folgender Weise auszusprechen beschlossen. Ich erlaube mir, gleich den kurzen Bericht vorzulesen, der für die Deputation schon von dem Referenten über die Steuern, Herrn Steyer, abgefaßt war:

„In dem königl. Dekrete ist von der Staatsregierung nachgewiesen, daß sich auf die Zeit vom 1. April 1894 bis zum 31. Dezember 1895 die Matrikularbeiträge noch um 4,500,000 bis 5,000,000 Mark erhöhen können, wenn es nicht noch gelingen sollte, die für die Heeresverstärkung erforderlichen Ausgaben durch eigene Einnahmen des Reiches zu decken.

Die Regierung führt aus, daß sich zur Deckung des möglicherweise entstehenden Mehrbedarfes zwei Wege böten. Entweder es würden zu diesem Zwecke die Bestände der Finanzhauptkasse in Anspruch genommen, wodurch sich ein gleich hoher Fehlbetrag ergeben würde, der schließlich im Wege der Anleihe zu decken sei, oder es würden allgemeine Zuschläge zur Einkommensteuer erhoben.

Der zuerst erwähnte Weg sei jedoch mit den Grundsätzen einer soliden Finanzverwaltung nicht zu vereinbaren.

Es bleibe sonach nur der zweite Weg, die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer, übrig und es würden diese Zuschläge lediglich im Jahre 1895 zu erfolgen haben. Falls der ganze Betrag auf diese Weise gedeckt werden müßte, würden 20 Prozent des Jahresbetrages erforderlich sein, aber auch genügen. Sollten die Kosten der Heeresverstärkung in größerem Umfange als oben angenommen, durch eigene Einnahmen des Reiches noch Deckung finden oder die Ueberweisung von Reichssteuern sich erhöhen, so würde nur ein entsprechend geringerer Zuschlag zu erheben sein.

Die Deputation mußte der Regierung beipflichten, daß ein derartiger Mehrbedarf nur durch Erhebung von Steuern gedeckt werden könne und glaubt auch, daß gegenwärtig sich dies nur im Wege eines Zuschlages zur Einkommensteuer im Jahre 1895 ermöglichen lasse, sie will aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es für die spätere Zukunft ihr gerechter erscheinen würde, wenn die Deckung erhöhter Anforderungen an die Staatsmittel im Sinne des von ihr zu dem königl. Dekrete Nr. 18 gestellten Antrages, anstatt in der Form allgemeiner Zuschläge zur Einkommensteuer mit gefunden werden könne.“

Es wurde Werth darauf gelegt, in diesem letzten Absätze die Ansicht der Deputation Ihnen mitzutheilen.

Ich habe dies hiermit gethan; die Ansicht der Deputation ist aber auch für nächste Jahre noch insofern nicht ausführbar, weil ja die Erste Kammer diesen Antrag nicht angenommen hat.

Was nun den Antrag, den wir eben gehört haben, und der eine neue Einschaltung im zweiten Absätze des Paragraphen anlangt, so kann ich meines Theiles doch in alle Wege nicht richtig finden, daß man eine Reichsteuer nur bei uns, und wie die Herren sagen, die bloß auf die wohlhabenderen Schultern gelegt werden soll, einführt; daß man das letztere im Reichstage und von dieser Partei geäußert hat, wird ja jedenfalls bei uns keinen Eindruck machen, denn wir können doch unmöglich auf die Unsicherheit hin, wie groß möglicher Weise der Bedarf einer Steuer zur Ergänzung sein könnte, nochmals unser Einkommensteuergesetz in der gewünschten Weise ändern. Dazu kommt, daß wir überhaupt noch nicht wissen, ob von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden wird. Am allerwenigsten können wir zu der Abschätzung, die für 1895 bevorsteht, durch welche ja die oberen Steuerklassen so schon bedeutend erhöht werden sollen, nochmals eine neue Erhöhung anregen. Es ist in dieser Beziehung die beschlossene Anwendung schon auf lebhaften Widerspruch gestoßen, obwohl wir glaubten, daß diese Erhöhung eine gerechtere als die bisherige sei, mit der wir auskommen könnten. Ich empfehle, gegen den neuen Antrag zu stimmen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. von Dehlschlängel.

Abg. **von Dehlschlängel:** Meine Herren! Bei dem Vereinigungsverfahren über die Neuregulierung des Einkommensteuergesetzes trat es besonders hervor, daß die Vertreter der Ersten Kammer fürchteten, man könne in Zukunft darauf zukommen, ähnlich wie es für das Jahr 1894 nun angenommen ist, einzelne Gruppen von Steuerpflichtigen, von Censiten, herauszugreifen und höher zu belasten als andere. Dieser Gesichtspunkt ist es namentlich gewesen, der in der Ersten Kammer Bedenken erregt hatte, dem zuzustimmen, wie es die Regierung für 1894 vorgeschlagen hatte und wie wir es angenommen hatten. Man hat sich des Widerspruches begeben; ich glaube, um so mehr ist es aber Pflicht, daß von dieser Kammer bewiesen wird, daß man nicht einem derartigen einseitigen Vorgehen die Zustimmung ertheilen kann und will. Das Einkommensteuergesetz ist seiner Zeit als ein Ganzes verabschiedet worden, und ich glaube, daß, wenn man die ganzen Verhandlungen von damals liest und wenn man bedenkt, daß die gegenwärtige Aenderung auch im Spezialgesetze vorgenommen ist und